

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) und §§ 1, 71 und 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 26. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Friedhofssatzung der Stadt Idstein**

**(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009)**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Idstein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Idstein (Kernstadt), Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Heftrich, Kröftel, Lenzhahn, Oberauroff, Oberrod, Walsdorf und Wörsdorf.

#### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Idstein. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Idstein waren,
- b) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind,
- c) früher Einwohner der Stadt Idstein waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb Idsteins gelebt haben oder
- d) ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

(2) Auf eine Tot- oder Fehlgeburt finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn

- a) ein Elternteil dieses wünscht oder
- b) eine Sammelbestattung durch Einrichtungen erfolgt und die Eltern nicht ausdrücklich widersprochen haben bzw.
- c) bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten ein Elternteil dies wünscht.

## § 3

## Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Idstein umfasst die Gemarkung Idstein (Bezirk 1).
- b) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Dasbach umfasst die Gemarkung Dasbach (Bezirk 2).
- c) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Ehrenbach umfasst die Gemarkung Ehrenbach (Bezirk 3).
- d) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Eschenhahn umfasst die Gemarkung Eschenhahn (Bezirk 4).
- e) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Heftrich umfasst die Gemarkung Heftrich (Bezirk 5).
- f) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Kröftel umfasst die Gemarkung Kröftel (Bezirk 6).
- g) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Lenzhahn umfasst die Gemarkung Lenzhahn (Bezirk 7).
- h) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Oberauroff umfasst die Gemarkungen Niederauroff und Oberauroff (Bezirk 8).
- i) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Oberrod umfasst die Gemarkung Nieder-Oberrod (Bezirk 9).
- j) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Walsdorf umfasst die Gemarkung Walsdorf (Bezirk 10).
- k) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Wörsdorf umfasst die Gemarkung Wörsdorf (Bezirk 11).

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

## § 4

## Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Bei Schließung oder Entwidmung einzelner Grabstätten tritt an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung ein schriftlicher Bescheid an den Verfügungsberechtigten (§ 28 Abs. 3).

(3) Die Stadt Idstein kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Idstein kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet. Änderungen oder Einschränkungen der Besuchszeiten werden gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Idstein öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Stadt Idstein kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Fahrzeuge auf Wegen und Freiflächen abzustellen,
- d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Trauerfeiern oder Bestattungen Arbeiten auszuführen,
- e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und Genehmigung der Stadt Idstein gewerbsmäßig zu fotografieren,
- f) Druckschriften zu verteilen, Plakate und Reklameschilder anzubringen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) die Wasserentnahmestellen sowie die Abfallsammelstellen missbräuchlich oder übermäßig zu nutzen,
- i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- j) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Idstein kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht zeitlich unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Idstein; sie sind spätestens acht Tage vorher anzumelden.

## § 7

### Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Stadt Idstein anzuzeigen.

(2) Die Stadt Idstein verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass

- a) diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Idstein einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle drei Jahre zu erneuern.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. d) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Idstein festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Idstein die Tätigkeit auf den Friedhöfen verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Idstein anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die zur Bestattung notwendigen Unterlagen müssen spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Beisetzungstermin innerhalb der Dienstzeiten bei der Friedhofsverwaltung vorliegen. Bei fehlenden Unterlagen kann die Stadt Idstein den festgelegten Bestattungstermin absagen.

(3) Die Stadt Idstein setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes, und Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Frist kann um bis zu sechs Tage überschritten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass gegen die spätere Bestattung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

#### § 9

##### Sargpflicht; Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen der Zergang der Leichen innerhalb der Ruhefrist (§ 11) ermöglicht wird.

(2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausrüstung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die für eine andere Bestattungsform vorgesehenen Überurnen und Urnen müssen aus für den Zweck dienlichem Material bestehen.

(4) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Urnen sollen einen Durchmesser von 0,30 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге bzw. Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Idstein bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Herstellen der Grabstätten

- (1) Die Erdgrabstätten bzw. Urnennischen werden von der Stadt Idstein oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt bzw. geöffnet und wieder verschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Auf den Friedhöfen beträgt die Ruhezeit einer Leiche 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Totenaschen in Erdgrabstätten beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre, in Urnennischen 30 Jahre. Bei Mehrfachbelegungen beträgt die Mindestruhefrist der zuletzt beigesetzten Asche 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Idstein. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die Umbettung von Aschenresten aus den Gemeinschaftsgrabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen (Anonymgrabfeld) ist ausgeschlossen. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Idstein auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 28 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Graböffnungen werden von der Stadt Idstein bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Umbettung erfolgt durch einen beauftragten Fachbetrieb. Die Stadt Idstein bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Totenaschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Durch die Abgabe bzw. Verleihung von Grabstätten entstehen Pflege- und Unterhaltungspflichten nach dieser Satzung.

(3) Jede Grabstätte ist unmittelbar nach der Belegung durch den Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten (§ 28 Abs. 3) mit einer Grabkennzeichnung zu versehen. Die Regelungen der §§ 21 - 26 sind zu beachten.

(4) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnennischen
- f) Gemeinschaftsgrabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen (Anonymgrabfeld), jedoch nur auf dem Friedhof in Idstein (Kernstadt)
- g) Ehrengabstätten

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Urnennischen, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Die Größe der Grabstätte ergibt sich grundsätzlich aus dem Belegungsplan.

Für Erdgrabstätten sind in Friedhofsteilen bzw. Grabfeldern, die neu angelegt bzw. erstmalig belegt werden, folgende Maße angestrebt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Reihengrabstätten  | 90 cm x 210 cm  |
| b) Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren               | 60 cm x 120 cm  |
| c) Einzelwahlgrabstätten  | 100 cm x 210 cm |
| d) Doppelwahlgrabstätten  | 200 cm x 210 cm |
| e) Urnenreihengrabstätten   | 80 cm x 100 cm  |
| f) Urnenwahlgrabstätten   | 100 cm x 100 cm |
| g) Gemeinschaftsgrabstätte zur namenlosen Beisetzung (Anonymgrab) | 30 cm x 30 cm.  |

## § 14

## Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle einmalig für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Die Übertragung der Pflegepflicht an Reihengrabstätten erfolgt nach den Maßgaben der Übertragung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 15

## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Idstein kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn es sich um Gruftanlagen handelt oder die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es wird zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten unterschieden. Die Einrichtung von Tiefgräbern ist nicht vorgesehen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den überlebenden Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Idstein. Adress- oder Namensänderungen des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Die noch vorhandenen Gruftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungszeit aufzulösen. Die Bestattungen in Grüften sowie die Errichtung neuer Gruftanlagen sind nicht zulässig.

## § 16

### Beisetzung von Totenaschen

(1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnennischen,
- d) Gemeinschaftsgrabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen (Anonymgrabstätte),
- e) Grabstätten für Erdbestattungen, wenn die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht noch mehr als 15 Jahre beträgt.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die einmalige Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal vier Totenaschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte in Grabfeldern können maximal vier Totenaschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(4) Urnennischen sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnennische können maximal zwei Totenaschen mit Überurnen oder drei Totenaschen ohne Überurnen gleichzeitig beigesetzt werden.

(5) In Gemeinschaftsgrabstätten für die namenlose Beisetzung (Anonymgrabfeld) werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(6) In Grabstätten für Erdbestattungen (Reihen- und Wahlgrabstätten) können je Grabstelle maximal vier Totenaschen beigesetzt werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. Urnennischen.

## § 17

### Urnennischen

(1) Die Urnennischen dürfen nur mit den von der Stadt Idstein zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verschlossen werden. Die Verschlussplatten werden zur Beschriftung nur an zugelassene Steinmetze ausgehändigt.

(2) Die Namens-, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnennischen anzubringen. Die Gestaltung der Verschlussplatten muss gemäß der Richtlinie für die Gestaltung der Urnennischen auf den Friedhöfen der Stadt Idstein erfolgen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung nach § 23.

(3) An den Urnennischen dürfen Blumengaben nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## § 18

### Ehrengrabstätten

Die Unterhaltung der vorhandenen Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Idstein. Die Zuerkennung und die Anlage weiterer Ehrengrabstätten ist nicht vorgesehen.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Maßgaben der §§ 17, 21 bis 23 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 20

#### Gestaltung und Pflege der Grabpfade

Die Grabpfade zwischen den Grabstätten sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 28 Abs. 3) der anliegenden Grabstätten mit Kies nach Vorgabe der Stadt Idstein anzudecken und dauerhaft zu unterhalten.

## VI. Grabmale

### § 21

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen des § 19. Andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege dürfen durch die Errichtung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Würde des Ortes entsprechen insbesondere nicht die Verwendung von Beton, Betonfertigteilen (ausgenommen Kunstwerkstein), Kunststoff und grellen Farben.

(3) Die verwendeten Materialien müssen den jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.

### § 22

#### Abdeckungen

(1) Abdeckungen, die maximal 1/3 der Grabfläche bedecken, sind auf allen Friedhöfen ohne besondere Anforderungen zulässig.

(2) Bei Abdeckungen, die mehr als 1/3 oder die gesamte Grabfläche bedecken, sind zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zersetzungsprozesses in der Grabstätte und somit zur Einhaltung der satzungsgemäßen Ruhefrist folgende besondere Anforderungen zu erfüllen:

- a) die Abdeckung muss so auf der Einfassung aufgebaut sein, dass ein ungehinderter Gasaustausch von mindestens drei Seiten aus erfolgen kann,
- b) die für den Gasaustausch erforderlichen Öffnungen an der Oberkante der Einfassung müssen jeweils mindestens 1 cm hoch sein und sich über 70% der Kantenlänge der längsten Seitenteile erstrecken.

(3) Bei Abdeckungen mit einer Pflanzöffnung mit einer Mindestfläche von 15% der Grabfläche kann auf den Einbau der Öffnungen nach Absatz 2 verzichtet werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die Öffnung zu einem späteren Zeitpunkt verschlossen und somit der erforderliche Gasaustausch unterbunden wird. Sollte die Pflanzöffnung zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden, sind Maßnahmen zu treffen, die einen ungehinderten Gasaustausch ermöglichen.

(4) Bei vorhandenen Abdeckungen, die mehr als 1/3 oder die gesamte Grabfläche bedecken, sind die besonderen Anforderungen bei Änderung des Grabmales und Wiedererrichtung nachträglich einzuarbeiten.

## § 23

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Idstein. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Aufstellung einer Grabanlage darf ausschließlich durch einen berechtigten Steinmetz oder Bildhauer erfolgen. Die Stadt Idstein kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Idstein. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach dem Versetzen des Grabmales sind provisorische Grabmale und Einfassungen umgehend zu entfernen.

## § 24

### Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Idstein vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Berechtigungskarte
- b) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- c) der genehmigte Entwurf,
- d) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Idstein überprüft werden können.

(3) Die beschrifteten Verschlussplatten der Urnennischen sind zum Einsetzen der Stadt Idstein oder deren Beauftragten zu übergeben.

## § 25

### Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem Regelwerk "Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen [TA-Grabmal]" der Deutschen Naturstein Akademie e. V., in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die jährlich erforderliche Prüfung der Standicherheit erfolgt nach den Maßgaben der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Idstein gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## § 26

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 28 Abs. 3).

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Idstein auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz eines vierwöchigen Hinweises auf der Grabstätte sowie einer schriftlicher Aufforderung der Stadt Idstein nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Idstein berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder die Teile davon zu entfernen.

Die Stadt Idstein ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt statt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 27

### Entfernung

(1) Grabmale, Einfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Idstein von der Grabstätte entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen der Stadt Idstein für die Pflege der geräumten Fläche sind durch den Verfügungsberechtigten (§ 28 Abs. 3) zu tragen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Einfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt Idstein. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Idstein. Sofern Grabstätten von der Stadt Idstein abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Nach dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes von Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung vergeben bzw. erworben wurden, erfolgt die Abräumung und ordnungsgemäße Entsorgung durch die Stadt Idstein oder deren Beauftragten. Die Kosten der Entfernung werden von den Verfügungsberechtigten bereits bei Vergabe bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben. Den Verfügungsberechtigten wird gemäß § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 4 die Möglichkeit gegeben, Grabstätten (Grabmale, Einfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung) durch selbst beauftragte Fachbetriebe fristgerecht zu entfernen. Die Räumung von Urnennischen und damit verbundene Übergabe der Totenasche in den Boden erfolgt ausschließlich durch die Stadt Idstein oder deren Beauftragten. Die Verschlussplatte kann auf Wunsch dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Die bei der Vergabe bzw. dem Erwerb geleistete Gebühr für die Entfernung wird in diesen Fällen unverzinst zurückerstattet. Wird von der Möglichkeit der eigeninitiierten Abräumung kein Gebrauch gemacht, fallen Grabmale, Einfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Idstein.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterliegen dem besonderen Schutz der Stadt Idstein.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Höhe des Bewuchses soll sich an der Größe des Grabmales orientieren und ist auf maximal 1,20 m begrenzt.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Idstein. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt Idstein die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(7) Die Stadt Idstein kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Idstein.

## § 29

## Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 28 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Idstein die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Idstein abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Idstein in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gelten § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 29 Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte (§ 28 Abs. 3) nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Idstein den Grabschmuck entfernen und ordnungsgemäß entsorgen.

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

## § 30

## Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zu transportieren.

## § 31

## Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Idstein, in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder eines Mitarbeiters eines berechtigten Bestatters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und der Besuch des/der Verstorbenen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## § 32

### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Idstein.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Idstein. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Musikinstrumente in den Feierraumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

## IX. Schlussvorschriften

## § 33

### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Idstein bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 34

## Haftung

Die Stadt Idstein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Idstein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 35

## Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Idstein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Idstein zu entrichten.

## § 36

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € kann gemäß der §§ 1 und 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der jeweils gültigen Fassung, belegt werden, wer grob fahrlässig oder vorsätzlich insbesondere

1. entgegen § 5 den Friedhof außerhalb der Besuchszeiten oder gesperrte Friedhofsteile betritt,
2. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. sein Kind unter 12 Jahren entgegen § 6 Abs. 2 ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt oder den Friedhof zur Nutzung als Schulweg zulässt,
4. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
  - c) Fahrzeuge auf Wegen und Freiflächen abstellt,
  - d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Trauerfeiern oder Bestattungen Arbeiten ausführt,
  - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und Genehmigung der Stadt Idstein gewerbsmäßig fotografiert,
  - f) Druckschriften verteilt, Plakate und Reklameschilder anbringt,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - h) die Wasserentnahmestellen sowie die Abfallsammelstellen missbräuchlich oder übermäßig nutzt,
  - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,

- j) lärmt, spielt, isst, trinkt, raucht, lagert,
- k) Tiere - außer Blindenhunde - mitbringt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Idstein durchführt,
- 6. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- 7. entgegen § 9 Abs. 1 die Erdbestattung ohne Sarg vornimmt,
- 8. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, provisorische Grabmale und Einfassungen nicht entfernt,
- 9. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 10. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 11. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 12. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 13. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt,
- 14. Tote entgegen § 30 ohne Sarg auf dem Friedhof transportiert.

### § 37

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Idstein vom 10. Oktober 1984 in der Fassung der 2. Änderung vom 28. Juli 1993 außer Kraft.

Idstein, den 1. September 2009

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

G. Krum  
Bürgermeister